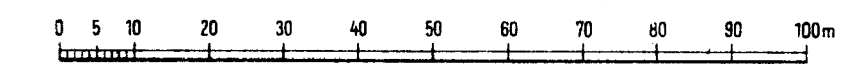


für die Grundstücke

Zossener Straße 59-60, 60a und Blücherstraße 8,
Blücherstraße 7 Ecke Zossener Straße 61,
Blücherstraße 9-11, 12 (teilweise),
Johanniterstraße 37 und 38
sowie für das Gelände an der
Kirche zum Heiligen Kreuz
im Bezirk Kreuzberg

Maßstab 1: 1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

festgesetzt

festzusetzen

aufzuheben

Geltungsbereichsgrenze
Straßen- und Baufluchtlinie
Straßenbegrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Begrenzung von Gemeindeflächen

Beschränkungen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

2. Maß der Nutzung

Einzel festsetzung

Flächenmäßige Ausweisung

Nicht überbaubare Flächen,
Verkehrsflächen,
Grünflächen usw.

reines Wohngebiet (WR)

allg. Wohngebiet (WA)

Sondergebiet (SO)

Anzahl der Vollgeschosse zulässig

Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise

Zulässige Geschossflächenzahl

Grünfläche (Uferbegrenzung) öffentlich

nicht überbaubare Grundstücksfläche privat

mit Bindungen für Bepflanzungen

öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand
mit Geschossanzahl

Versorgungsleitungen

Abkürzungen

Grenzen usw.

Wohn- und Mischbauten

Geschäfts- Lager- Gewerbe

und Industriebauten

öffentliche Gebäude

Gas

Abwasser

Stellplatz

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Bordkante

Gleisachse

Gewässer

Brücke

geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage:
Hübner

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt
Siepelt
Amtsleiter

Berlin, den 18. Februar 1966
Baltruschat
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 24. Februar 1966 erhalten und wurde
in der Zeit vom 29. 3. 1966 bis 29. 4. 1966 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 2. Mai 1966

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt
Siepelt
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur
Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 7. Januar 1969

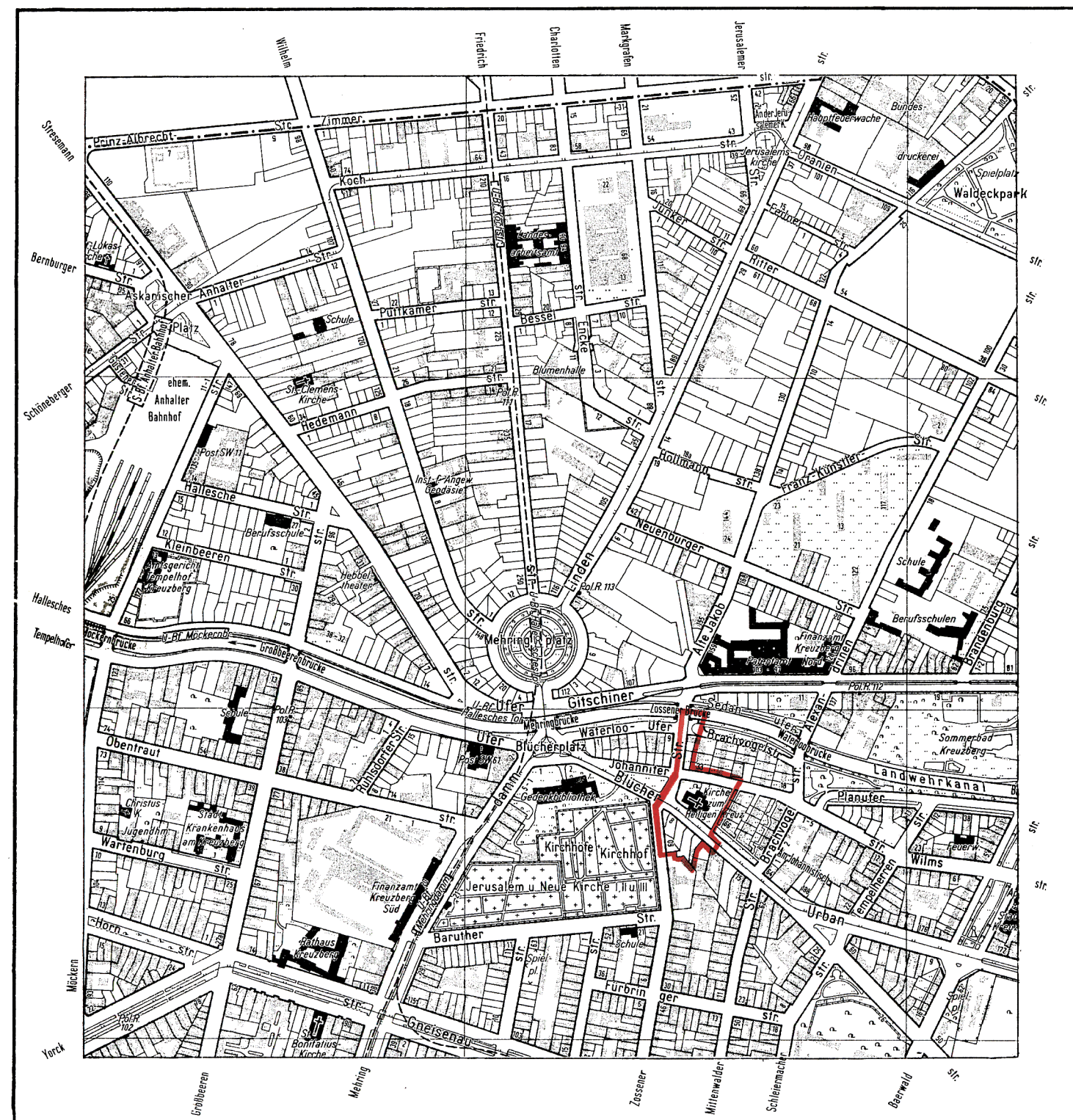
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 21. 1. 1969 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 136 verkündet worden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 12. Dezember 1968
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen,
vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen.
Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.



Koordinatenverzeichnis		
Nr.	y	x
C 5532	84 360,30	8 759,23
C 5534	84 378,94	8 929,29
C 6409	84 390,11	8 786,98
C 7812	84 421,03	8 801,60
C 7813	84 395,55	8 814,56
C 7814	84 374,08	8 855,79

Planergänzungsbestimmungen

- Im allgemeinen Wohngebiet südlich der Blücherstraße sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 ausnahmsweise zulässigen Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Im Ladengebiet sind die der Versorgung der Umgebung dienenden Läden, nicht störenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe zulässig.
- Im allgemeinen Wohngebiet südlich der Blücherstraße können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl nicht überschritten werden.
- Im allgemeinen Wohngebiet südlich der Blücherstraße ist eine bauliche Nutzung bis zur Geschossflächenzahl 2,0 und der Grundflächenzahl 0,4 zulässig, wenn nur Gebäude errichtet werden, die Wohnungen nicht enthalten; Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter bleiben außer Betracht.
- Die Straßenbegrenzungslinie zwischen den Punkten A und B ist zugleich Baugrenze.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Die Fläche a-b-c-d-a- ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie zugunsten der Grundstücke Johanniterstraße 33-36 zu belasten.
- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Die für den Planbereich durch die Bebauungspläne VI-1 vom 12. Februar 1954 mit Deckblatt vom 4. November 1954 und VI-8 vom 22. Oktober 1957 mit Deckblatt vom 18. März 1958 getroffenen Festsetzungen werden durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ersetzt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis